



Rechtsprechung

- 1** BSG-Entscheidung vom 27.06.2024: Aussparung infolge eines rechtswidrigen Rentenbescheids – Einbeziehung anderer Altersrentenarten
- 2** BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Befreiung von der Anpassungspflicht bei der Betriebsrente
- 3** BAG-Entscheidung vom 29.04.2025: Vorruhestandsgeld und Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten
- 4** BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Betriebliche Altersversorgung – biometrisches Risiko
- 5** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.12.2024: Beitragsleistungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen in Selbstzahler-Fällen

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

November 2025



Rechtsprechung

1 BSG-Entscheidung vom 27.06.2024: Aussparung infolge eines rechtswidrigen Rentenbescheids – Einbeziehung anderer Altersrentenarten

Wurde eine Altersrente zu Unrecht bewilligt und kann nicht mehr zurückgenommen werden, nimmt sie grundsätzlich nicht an künftigen Rentenerhöhungen bzw. -anpassungen teil (sog. Aussparung bzw. Einfrieren der Rentenhöhe, § 48 Abs. 3 SGB X).

Eine dauerhafte Aussparung ist jedoch unzulässig, wenn ohne die rechtswidrig bewilligte Rente ein Anspruch auf eine andere Altersrente bestehen würde. Die andere mögliche Rente ist so dann als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. § 34 SGB VI steht dem nicht entgegen (BSG vom 27.06.2024 - B 5 R 14/22 R -, BeckRS 2024, 31825).

2 BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Befreiung von der Anpassungspflicht bei der Betriebsrente

Zu seinem Urteil vom 06.05.2025 zu Fragen der Befreiung von der Anpassungspflicht fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 06.05.2025 - 3 AZR 142/24 -, BeckRS 2025, 23343):

Die Anpassungsprüfungs- und -entscheidungspflicht des Arbeitgebers nach § 16 I 1 BetrAVG entfällt nach § 16 III Nr. 2 BetrAVG, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b III BetrAVG durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Pensionskasse ihren eigenen Arbeitnehmern eine betriebsrentenrechtliche Versorgungszusage erteilt, die über sie selbst als Pensionskasse durchgeführt wird.

Die Voraussetzungen des Wegfalls der Anpassungsprüfungs- und -entscheidungspflicht nach § 16 III Nr. 2 BetrAVG müssen rechtlich verbindlich bei Eintritt des Versorgungsfalles feststehen. Eine bloß praktische Handhabung, aufgrund derer die Pensionskasse so verfährt, wie es § 16 III Nr. 2 BetrAVG voraussetzt, genügt nicht.

§ 16 III Nr. 2 BetrAVG fordert nicht, dass in jedem Fall eine Überschussbeteiligung und somit eine Anpassung laufender Renten durch entsprechende Überschussverwendung zu erfolgen hat. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens beachtet ist.

3 BAG-Entscheidung vom 29.04.2025: Vorruhestandsgeld und Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten

Zu seinem Urteil vom 29.04.2025 zu Fragen von Vorruhestandsgeld und der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 29.04.2025 - 9 AZR 287/24 -, BeckRS 2025, 16634):

Die Betriebsparteien verfügen bei der Ausgestaltung von Sozialplänen über Beurteilungs- und Gestaltungsspielräume, die Typisierungen und Pauschalierungen einschließen. Dabei haben sie allerdings das Verbot des § 4 I TzBfG zu beachten, dem zufolge in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden dürfen (vgl. BAG 30.1.2024 - 1 AZR 62/23, NZA 2024, 764).

Fließt in die Berechnung des Vorruhestandsgelds der Beschäftigungsgrad ein, mit dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses tätig war (sog. Mischrechnung), liegt hierin eine Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten wegen der Teilzeit, die nach § 4 I TzBfG der Rechtfertigung durch einen Sachgrund bedarf.

Besteht der Zweck des Vorruhestandsgelds darin, die Versorgungslücken auszugleichen, die mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben einhergehen, dürfen in die Mischrechnung nur solche Beschäftigungszeiten einfließen, die für die Bestimmung des zu sichernden Lebensstandards von Bedeutung sind. An diesem Erfordernis kann es bei länger in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen fehlen.

Der Rechtsgedanke des § 139 BGB, dem zufolge die Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht zwingend dessen Gesamtnichtigkeit bedingt, ist auf Betriebsvereinbarungen anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat hierbei die Unwirksamkeit der gesamten Betriebsvereinbarung nur dann zur Folge, wenn der verbleibende Teil ohne die unwirksamen Bestimmungen keine sinnvolle und in sich geschlossene Regelung mehr enthält.

4 BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Betriebliche Altersversorgung – biometrisches Risiko

Eine Versorgungszusage im Durchführungsweg der Direktversicherung setzt das Versprechen einer Lebensversicherung voraus, die vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird und aus der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder zum Teil bezugsberechtigt sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn nach dem Versicherungsvertrag allein der Arbeitgeber bezugsberechtigt ist.

Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgung nur für den Fall seines, des Arbeitgebers, Ablebens zu und führt das Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Arbeitnehmers nach dem Inhalt der Zusage nicht zu Versorgungsansprüchen, liegt keine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor, weil das versicherte biometrische Risiko (Ableben) nicht den Arbeitnehmer betrifft (BAG vom 06.05.2025 - 3 AZR 118/24 -, BeckRS 2025, 19819).

5 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.12.2024: Beitragsleistungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen in Selbstzahler-Fällen

Werden von einer angestellten Rechtsanwältin selbst eingezahlte Mitgliedsbeiträge an das zuständige berufsständische Versorgungswerk in der Einkommensteuererklärung als Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung deklariert und deshalb aufgrund der Abweichung von der elektronischen Datenübermittlung des Arbeitgebers an das FA nicht berücksichtigt, kann der bestandskräftig gewordene Einkommensteuerbescheid nicht wegen der nachträglich bekannt gewordenen Tatsache der Selbstzahlung von Vorsorgeaufwendungen an ein berufsständisches Versorgungswerk nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert werden, weil die Steuerpflichtige ein grobes Verschulden im Hinblick auf die falsche bzw. fehlende Eintragung zu ihren Beiträgen an das Versorgungswerk trifft.

Auch eine Änderung des Bescheids wegen offenkundiger Unrichtigkeit aufgrund eines sog. „Übernahmefehlers“ gemäß § 129 AO kommt nicht in Betracht, da die Fehleintragung der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversiche-

rung anstelle der Selbstzahlung an ein berufsständisches Versorgungswerk für einen objektiven Dritten nicht klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar war (FG Düsseldorf vom 05.12.2024 - 8 K 673/23 E -, BeckRS 2024, 41324).

Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der An-

gebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c
50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.